



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 2016

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	28. 11. 2015	Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes	86
2123	28. 11. 2015	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen im Rahmen der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/Prophylaxeassistenten, zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin/Fachassistenten und zur/zum Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker der Zahnärztekammer Nordrhein vom 28. November 2015	86
2123	14. 11. 2015	Änderung des Statuts der Begutachtungsstelle der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 14. November 2015	90
2370	21. 1. 2016	Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	91
2370	21. 1. 2016	Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)	95
2370	21. 1. 2016	Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL Flü)	96
2374	13. 1. 2016	Wohngeld	98
25	27. 1. 2016	Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)	98
79000	9. 10. 2015	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Satzung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	98

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
29. 1. 2016	Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	101

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2123**

**Änderung
der Entschädigungsregelung
der Zahnärztekammer Nordrhein für die
Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der
Grundlage des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 28. November 2015

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. November 2015 gem. § 54 in Verbindung mit §§ 56 Absatz 1, 47 Absatz 1, Absatz 2 und 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die nachstehende Änderung der Entschädigungsregelung vom 29. Juni 2013 (MBl. NRW. S. 398) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2015 – Az.: 231 – 1200.7 – genehmigt worden ist.

Die Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes werden nach den Worten „Zahnmedizinische Fachassistentin (ZMF)“ ein Komma sowie die Worte „Dentalhygienikerin (DH)“ eingefügt.
2. Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2015

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 231 – 1200.7

Im Auftrag

Dr. Stollmann

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung der ZÄK NR für Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des BBiG wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 9. Januar 2016

Dr. Johannes Szafrański
Präsident

2123

**Besondere Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfungen im Rahmen der
„Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF)
zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxe-
assistentin/Prophylaxeassistenten,
zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin/
Fachassistenten und zur/zum Dentalhygienikerin/
Dentalhygieniker
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 28. November 2015**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2015 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 28. November 2015 gem. § 54 in Verbindung mit §§ 56 Absatz 1, 47 Absatz 1, Absatz 2 und 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin, zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten, zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin/Fachassistenten und zur/zum Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2015 – Az.: 231 – 1200.7 – genehmigt worden sind.

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfungen und Bezeichnung der Abschlüsse
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfungen
- § 4 Gliederung der Prüfungen
- § 5 Schriftliche Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Praktische Prüfungen
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfungen
- § 10 Wiederholungsprüfung
- § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1

Ziel der Prüfungen und Bezeichnung der Abschlüsse

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/Prophylaxeassistenten (ZMP), zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin/Fachassistenten (ZMF) und zur/zum Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker (DH) erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Nordrhein als „Zuständige Stelle“ gemäß § 71 Absatz 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 3 bis 7 durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen.

a) Für die Qualifikation zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/Prophylaxeassistenten gehören hierzu:

- die zahnärztliche Anamnese- und Befunderhebung im Rahmen zugewiesener Aufgabenstellungen vorzubereiten und zu unterstützen,
- die zahnärztlichen Maßnahmen in Prävention und Therapie zu begleiten,
- Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung zu motivieren,

- Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz zu organisieren,
 - die fachlichen Grundlagen in den Bereichen Prävention, Pädagogik und Gesundheitserziehung zu vermitteln,
 - die prophylaktischen Leistungen abzurechnen.
- b) Für die Qualifikation zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin/Fachassistenten gehören hierzu zusätzlich zu den unter a) genannten Fertigkeiten:
- die Durchführung von Tätigkeiten im Bereich des gesamten Abrechnungswesens,
 - die Durchführung von Tätigkeiten in der Praxisverwaltung und -organisation,
 - die Mitwirkung bei der Ausbildung von Auszubildenden.
- c) Für die Qualifikation zur/zum Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker gehören hierzu zusätzlich zu den unter a) genannten Fertigkeiten:
- die zahnärztliche Beratung zu Veränderungen am Zahnfleisch, der Mundschleimhaut, am Zahnhalteapparat und an den Zähnen sowie zu Wechselwirkungen zwischen Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu unterstützen,
 - zahnärztliche Behandlungspläne und deren Zielsetzung insbesondere bei parodontal erkrankten Patienten zu erläutern,
 - eine prophylaxeorientierte Behandlungskonzeption umzusetzen, präventive Maßnahmen als individuelle Motivationsprozesse zur Gesundheitsförderung und -erhaltung durchzuführen,
 - eine empfängerorientierte Kommunikation mit den Patienten aufzunehmen und durch psychologisch und pädagogisch strukturierte Gesprächsführung gesundheitsfördernde Verhaltensänderungen aufzuzeigen,
 - demografisch bedingte Veränderungen des Arbeitsfeldes durch die Behandlung älterer Menschen und von Menschen mit Unterstützungsbedarf bedarfsorientiert zu bewerten und umzusetzen,
 - Behandlungspläne und -maßnahmen unter fachlicher Berücksichtigung der dentalhygienischen Befundinterpretation umzusetzen,
 - arbeitsorganisatorische Abläufe unter Beachtung des Praxiskonzeptes im Team sicherzustellen, Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung anzuwenden,
 - die Zusammenarbeit im Team und fachübergreifend zu fördern, vorhandene Tätigkeitsspielräume dabei zu nutzen, das soziale, methodische und personelle Handeln situationsbezogen zu reflektieren.

(3) Die erfolgreich absolvierten Prüfungen in allen, der jeweiligen Qualifikation zugeordneten Bausteinen mit abschließender Prüfung sowie die Teilnahme an allen, der jeweiligen Qualifikation zugeordneten Bausteinen ohne abschließende Prüfung führen zu den Abschlüssen Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin/Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent (ZMP), Zahnmedizinische Fachassistentin/Zahnmedizinischer Fachassistent (ZMF) und Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker (DH); maßgeblich ist die Zuordnung der Bausteine nach der Fortbildungsordnung der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/Prophylaxeassistenten, zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin/Fachassistenten und zur/zum Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung in den jeweiligen Bausteinen ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische/r

Fachangestellte/r, früher Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer [im Folgenden gilt die Bezeichnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r auch für die frühere Berufsbezeichnung Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer],

2. die Kenntnisse gemäß § 18 a Absatz 3 RöV,
3. die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“ mit mindestens 9 Unterrichtsstunden,
4. bei den Fortbildungsbausteinen 1, 3, 4, 5 a), 5 b), 6 a), 6 b), 7 a), 7 b), 8, 9, 10 a), 10 b), 11, 13, 14 und 15 die Nachweise über die Teilnahme an den vorgeschriebenen theoretischen Unterrichtsstunden,
5. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 5 a), 5 b), 6 a), 7 a), 8, 15 und 16 die Nachweise über die Teilnahme an den vorgeschriebenen praktischen Unterrichtsstunden,
6. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 5 a), 5 b), 6 a), 7 a), 8 und 15 die Testate zur Erlangung der geforderten Fertigkeiten entsprechend dem jeweiligen Testatheft der Zahnärztekammer Nordrhein über die praktischen Tätigkeiten in einer Praxis, einer Klinik oder einer zahnärztlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
7. bei den Fortbildungsbausteinen 4 und 5 b) die vorgeschriebenen Arbeitsproben (siehe § 7)

nachweist.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu schriftlichen Prüfungen sind

- a) eine mindestens „ausreichende“ Note bei der Bewertung der praktischen Übungen innerhalb der Demokurse bzw. der praktischen Prüfungen im Rahmen der Bausteine 4, 5 a), 5 b), 6 a), 7 a) und 8 sowie
- b) eine mindestens „ausreichende“ Note bei der Bewertung für die in Baustein 4 und 5 b) zu erstellenden Arbeitsproben.

Sollte der Prüfling keine „ausreichende“ Leistung in Punkt a) oder b) erbracht haben, sind diese Leistungen bis zur nächst möglichen Prüfung in dem jeweiligen Baustein zu wiederholen.

(2) Im Rahmen der bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine für die Erlangung des Abschlusses Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin/Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren, für die Erlangung des Abschlusses Zahnmedizinische Fachassistentin/Zahnmedizinischer Fachassistent innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel vier Jahren, für die Erlangung des Abschlusses Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel fünf Jahren erforderlich.

(3) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfungen

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der Fortbildungsordnung der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/Prophylaxeassistenten, zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin/Fachassistenten und zur/zum Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker festgelegten Lerninhalte.

§ 4

Gliederung der Prüfungen

(1) Die Prüfung zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/Prophylaxeassistenten (ZMP) erstreckt sich auf folgende Bausteine:

Baustein 1

Zahnmedizinisches Basiswissen und Chirurgie

Baustein 3

Arbeitssicherheit und Praxishygiene, Arbeitssystematik

Baustein 4

Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe

Baustein 5 a)

Mitarbeit bei der professionellen Zahnreinigung

Baustein 5 b)

Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen

Baustein 6 a)

Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen – Teil 1

Baustein 7 a)

Mitarbeit bei prothetischen Maßnahmen

Baustein 10 a)

Zahnärztliches Abrechnungswesen – Teil 1

Baustein 11

Psychologie, Soziologie, Rhetorik.

(2) Die Prüfung zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin/Fachassistenten (ZMF) erstreckt sich auf folgende Bausteine:

Baustein 1

Zahnmedizinisches Basiswissen und Chirurgie

Baustein 3

Arbeitssicherheit und Praxishygiene, Arbeitssystematik

Baustein 4

Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe

Baustein 5 a)

Mitarbeit bei der professionellen Zahnreinigung

Baustein 5 b)

Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen

Baustein 6 a)

Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen – Teil 1

Baustein 6 b)

Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen – Teil 2

Baustein 7 a)

Mitarbeit bei prothetischen Maßnahmen

Baustein 9

Praxisorganisation und -verwaltung, Berufs- und Rechtskunde, BWL, Gesetze und Verordnungen, Ausbildungswesen und Pädagogik

Baustein 10 a)

Zahnärztliches Abrechnungswesen – Teil 1

Baustein 10 b)

Zahnärztliches Abrechnungswesen – Teil 2

Baustein 11

Psychologie, Soziologie, Rhetorik.

(3) Die Prüfung zur/zum Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker (DH) erstreckt sich auf folgende Bausteine:

Baustein 1

Zahnmedizinisches Basiswissen und Chirurgie

Baustein 3

Arbeitssicherheit und Praxishygiene, Arbeitssystematik

Baustein 4

Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe

Baustein 5 a)

Mitarbeit bei der professionellen Zahnreinigung

Baustein 5 b)

Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen

Baustein 6 a)

Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen – Teil 1

Baustein 7 a)

Mitarbeit bei prothetischen Maßnahmen

Baustein 10 a)

Zahnärztliches Abrechnungswesen – Teil 1

Baustein 11

Psychologie, Soziologie, Rhetorik

Baustein 13

Allgemeinmedizinische, naturwissenschaftliche, fachspezifisch medizinische und zahnmedizinische Grundlagen

Baustein 14

Fachübergreifende Bereiche

Baustein 15

Patienteninformation

Baustein 16

Patientenbehandlung klinisch.

(4) In den Bausteinen 2 „Mitarbeit bei Not- und Zwischenfällen in der Zahnarztpraxis“, 7 b) „Kleines Praxislabor“ und 12 „Ernährungslehre“ erfolgt keine Prüfung. Hier wird jeweils ein Teilnahme-Zertifikat ausgestellt.

§ 5**Schriftliche Prüfungen**

(1) In den Bausteinen 1, 3, 4, 5 a, 5 b, 6 a, 6 b, 7 a, 8, 9, 10 a, 10 b, 11, 13 und 14 ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Bausteine gemäß Absatz 1 insgesamt sechzehn Stunden als maximaler Höchstwert.

§ 6**Mündliche Prüfungen**

Sollte im schriftlichen Teil des jeweiligen Bausteins keine ausreichende Leistung erbracht werden, so wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, diese Mängel durch eine mündliche Prüfung auszugleichen, wobei schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil gleichgewichtig zu werten sind.

§ 7**Praktische Prüfungen**

(1) In den Bausteinen 4, 5 a), 5 b), 6 a), 7 a), 8, 15 und 16 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.

(2) Die praktische Prüfung erfolgt in Form der Benotung von praktischen Übungen im jeweiligen Demo-Kurs bzw. im Rahmen separater Prüfungstermine.

(3) Die praktische Prüfung innerhalb der Bausteine 4, 5 a), 5 b), 6 a), 7 a) und 8 umfasst u. a. folgende Prüfungsteile:

- Erhebung von parodontalen Befunden, Dokumentation von Plaque- und Blutungsindices
- Erstellen eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion
- Harte und weiche Beläge von Zähnen, Zahnwurzeln und Implantatoberflächen entfernen (Phantomkopf)
- Supra- und subgingivale bakterielle Ablagerungen entfernen – geschlossenes Vorgehen (Phantomkopf)
- Durchführung einer Glattflächenpolitur
- Anlegen von Kofferdam
- Durchführung einer Fissurenversiegelung
- Füllungen rekonturieren und polieren
- Herstellung von Provisorien
- Abformung zur Herstellung von Situationsmodellen
- Ein- und Ausligieren von Bögen am ausgeformten Zahnbogen
- Auswahl und Anproben von Bändern am Patienten
- Reinigung und Politur von Zähnen nach Entfernung von festsitzenden Geräten.

(4) Die praktische Prüfung innerhalb der Bausteine 15 und 16 findet an einem Prüfungspatienten statt und kann – in Abhängigkeit von dem konkreten Patientenfall – u. a. folgende Prüfungsteile umfassen:

- Erhebung geeigneter Indizes
- Röntgenstatus zur Erkennung krankhafter Veränderungen der Zähne und des Parodontes erstellen oder Bißflügelaufnahmen erstellen
- Intraorale Fotografien und Detailaufnahmen der speziellen Situation erstellen
- Patienten auf behandlerische Maßnahmen vorbereiten und zur Mitwirkung motivieren
- Füllungen rekonturieren und polieren
- Überstehende Füllungsränder entfernen
- Durchführung einer professionellen Zahnreinigung
- Individuelles Recallprogramm vorschlagen
- Mundhygiene- und Ernährungsberatung durchführen
- Parodontalstatus erheben
- Harte und weiche Beläge von Zähnen und Zahnwurzeln entfernen
- Supra- und subgingivale bakterielle Ablagerungen entfernen – geschlossenes Vorgehen (Patient)
- Patienten nachhaltig für den Behandlungserfolg motivieren.

Die vorgenannten praktischen Prüfungsteile sind wie folgt in die einzelnen Bausteine integriert:

Baustein 4

„Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe“

Praktischer Teil:

- Abformung zur Herstellung von Situationsmodellen
- Erstellung verschiedener Indices

Arbeitsproben:

- 1 bisorientiertes, gesockeltes und getrimmtes Modellpaar
- 5 in der Praxis erstellte Mundhygiene-Indices

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil:	60 %
Praktischer Teil:	20 %
Arbeitsproben:	20 %

Baustein 5 a)

„Mitarbeit bei der professionellen Zahnreinigung“

Praktischer Teil:

- Dokumentation von PSI, Plaque- und Blutungsindices
- Entfernung von weichen und harten Belägen an Zähnen, Zahnwurzeln und Implantatoberflächen bei Patientenfällen mit PSI-Code 0 bis 2 (Phantomkopf)

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil:	60 %
Praktischer Teil:	40 %

Baustein 5 b)

„Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen“

Praktischer Teil:

- Erhebung von PA-Statens, Dokumentation von Plaque- und PA-Indices
- Entfernung von weichen und harten Belägen an Zähnen, Zahnwurzeln und Implantatoberflächen bei Patientenfällen mit PSI-Code 3 und 4 (Phantomkopf)
- Supra- und subgingivale bakterielle Ablagerungen entfernen – geschlossenes Vorgehen (Phantomkopf)

Arbeitsproben:

- 5 in der Praxis erstellte PA-Statens jeweils mit Dokumentation von Plaque- und Blutungsindices

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil:	60 %
Praktischer Teil:	20 %
Arbeitsproben:	20 %

Baustein 6 a)

„Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen“

Praktischer Teil:

- Politur einer Amalgamfüllung
- Herstellung einer provisorischen Krone auf vorgefertigtem Modell
- Fissurenversiegelung an extrahiertem Molaren
- Anlegen von Kofferdam

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil:	60 %
Praktischer Teil:	40 %

Baustein 7 a)

„Mitarbeit bei prothetischen Maßnahmen“

Praktischer Teil

- Anfertigung einer 3-gliedrigen provisorischen Brücke auf vorgefertigtem Modell

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil:	60 %
Praktischer Teil:	40 %

Baustein 8

„Mitarbeit bei kieferorthopädischen Maßnahmen“

Praktischer Teil

- Abdrucknahme
- Auswahl und Anprobe von Bändern
- Ein- und Ausligieren von Bögen

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil:	70 %
Praktischer Teil:	30 %

Bausteine 15 und 16

„Patienteninformation“ und „Patientenbehandlung klinisch“

Praktischer Teil

Die praktische Prüfung innerhalb der Bausteine 15 und 16 findet an einem Prüfungspatienten statt und kann – in Abhängigkeit von dem konkreten Patientenfall – u. a. folgende Prüfungsteile umfassen:

- Erhebung geeigneter Indizes
- Röntgenstatus zur Erkennung krankhafter Veränderungen der Zähne und des Parodontes erstellen oder Bißflügelaufnahmen erstellen
- Intraorale Fotografien und Detailaufnahmen der speziellen Situation erstellen
- Patienten auf behandlerische Maßnahmen vorbereiten und zur Mitwirkung motivieren
- Füllungen rekonturieren und polieren
- Überstehende Füllungsränder entfernen
- Durchführung einer professionellen Zahnreinigung
- Individuelles Recallprogramm vorschlagen
- Mundhygiene- und Ernährungsberatung durchführen
- Parodontalstatus erheben
- Harte und weiche Beläge von Zähnen und Zahnwurzeln entfernen

- Supra- und subgingivale bakterielle Ablagerungen entfernen – geschlossenes Vorgehen (Patient)
- Patienten nachhaltig für den Behandlungserfolg motivieren.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 29 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9

Bestehen der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen der Bausteine gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 5 bis 7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.
- (2) Die Gesamtnote für die jeweilig erworbene Qualifikation (ZMP/ZMF/DH) ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gemäß Absatz 1.
- (3) Die Prüfung in den Bausteinen ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der jeweiligen Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gemäß § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung gemäß § 7 sind im Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.
- (6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-)Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann wiederholt werden.
- a) Bei nicht ausreichender Leistung gilt für die Bausteine 1, 3, 6 b), 9, 10 a), 10 b), 11, 13 und 14 folgende Regelung: Die Prüfung kann ohne Absolvierung des jeweiligen Bausteinkurses zweimal wiederholt werden.
- b) Bei nicht ausreichender Leistung gilt für die Bausteine 4, 5 a), 5 b), 6 a), 7 a), 8 folgende Regelung:
Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der theoretische Teil des jeweiligen Bausteinkurses ebenfalls wiederholt wird.
- c) Bei nicht ausreichender Leistung gilt für Baustein 15 und 16 folgende Regelung: Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der gesamte Bausteinkurs 16 ebenfalls wiederholt wird.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen Anwendung.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Rechtsvorschriften treten am 1. Juni 2016 in Kraft. Zugleich treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. August 2001, zuletzt geändert am 26. November 2011, sowie die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. August 2001, zuletzt geändert am 26. November 2011, außer Kraft.

(2) Bausteine, die nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. August 2001, zuletzt geändert am 26. November 2011, sowie nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. August 2001, zuletzt geändert am 26. November 2011, in der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Fassung absolviert wurden, werden im Rahmen der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) nach den ab dem 1. Juni 2016 geltenden Rechtsvorschriften angerechnet.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2015

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 231 – 1200.7 –

Im Auftrag

Dr. Stollmann

Die vorstehende Neufassung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen im Rahmen der „OBF“ zur/zum ZMP, ZMF und DH der ZÄK NR wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 9. Januar 2016

Dr. Johannes Szafrańiak

Präsident

– MBl. NRW. 2016 S. 86

2123

Änderung des Statuts der Begutachtungsstelle der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 14. November 2015

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 14. November 2015 folgende Änderung des Statuts der Begutachtungsstelle der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (zuletzt geändert am 23.11.2013, Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe 06/2013) beschlossen:

I.

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Begutachtung von behaupteten Behandlungsfehlern wird von einer Kommission wahrgenommen. Diese setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, und mindestens vier zahnärztlichen

Mitgliedern, von denen mindestens zwei als niedergelassene Zahnärztin oder niedergelassener Zahnarzt beruflich tätig sein müssen. Die Mitglieder sollen über langjährige praktische Erfahrungen verfügen und mit der gutachterlichen Tätigkeit vertraut sein und in ihrer Zusammensetzung das gesamte zahnärztliche Spektrum abdecken.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kommission entscheidet in der Besetzung von einer oder einem Vorsitzenden und zwei von der oder dem Vorsitzenden zu berufenen Mitgliedern, von denen mindestens eines als niedergelassene Zahnärztin oder niedergelassener Zahnarzt tätig sein muss.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder werden vom Kammervorstand für die Dauer der Legislaturperiode der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe berufen. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit Nachfolgerinnen oder Nachfolger berufen.“

II.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW in Kraft.

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 7. Januar 2016

Dr. Klaus Bartling

Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2016 S. 90

2370

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2010 – 01/16 –
vom 21. Januar 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26. Januar 2006 (MBl. NRW. S. 116), der zuletzt durch Runderlass vom 22. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Mietwohnungen“ durch das Wort „Mietwohnraum“ ersetzt.
- b) Nummer 2.8 wird aufgehoben.
- c) In Nummer 5.5 werden die Wörter „und für Trägermaßnahmen“ gestrichen.

2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden
 - aa) die Angabe „23.11.2012 (MBl. NRW. S. 714)“ durch die Angabe „13.11.2015 (MBl. NRW. S. 790)“ ersetzt,
 - bb) der Betrag „18.010 Euro“ durch „18 430 Euro“, der Betrag „21.710 Euro“ durch „22 210 Euro“, der Betrag „4.980 Euro“ durch „5 100 Euro“ und der Betrag „640 Euro“ durch „660 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „und den Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz“ gestrichen.

3. Nummer 1.6.2 wird wie folgt gefasst:

„1.6.2

Eigenleistung

1.6.2.1

Höhe der Eigenleistung

Als angemessen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 5 WFNG NRW gilt eine Eigenleistung in Höhe von mindestens

- a) 20 v. H. der Gesamtkosten bei der Förderung von Mietwohnungen, Gemeinschaftsräumen, Räumen zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur und Pflegeeinrichtungen. Für Studierendenwerke als Anstalten öffentlichen Rechts gilt abweichend eine Eigenleistung von 10 v. H. als angemessen.
- b) 15 v. H. der Gesamtkosten bei der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum.

Bei der ausschließlichen Gewährung eines Darlehens nach Nummer 6 ist keine Eigenleistung erforderlich.

1.6.2.2

Arten der Eigenleistungen

Als Eigenleistung können eigene Geldmittel, der Wert des nicht durch Fremdmittel finanzierten Baugrundstücks und der Wert der Selbsthilfeleistungen berücksichtigt werden. Als Eigenleistung können in Fällen von Nummer 1.6.2.1 Buchstabe a) auch Fremdmittel berücksichtigt werden, deren Besicherung nicht oder im Grundbuch im Rang nach den Fördermitteln erfolgt und die der Finanzierung der Gesamtkosten dienen.

Der Wert der Selbsthilfe als Finanzierungsmittel muss mit dem Betrag angesetzt werden, mit dem die vergleichbare Unternehmerleistung bei den Gesamtkosten als Wert angesetzt wurde. Selbsthilfeleistungen sind durch schriftliche Erklärungen auf Vordruck nach vorgeschriebenem Muster glaubhaft zu machen.

1.6.2.3

Anrechnung von Tilgungsnachlässen auf die Eigenleistung

Die nach Nummer 7.6 zu gewährenden Tilgungsnachlässe können auf Antrag bis zur Hälfte auf den Betrag der nach Nummer 1.6.2.1 Buchstabe a) erforderlichen Höhe der Eigenleistung angerechnet werden. Das in diesem Fall wegen der reduzierten Eigenleistung notwendige höhere Fremdmittel kann im Grundbuch im Rang vor den Förderdarlehen besichert werden.

Kommt die Anrechnung von Tilgungsnachlässen zur Anwendung, hat die Förderempfängerin oder der Förderempfänger unbeschadet der Nummer 9 spätestens 6 Monate nach Erhalt der letzten Rate des Förderdarlehens (Bezugsfertigkeit) einen Kostennachweis in Form einer summarischen Kostenaufstellung nach vorgeschriebenem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Gesamtkosten den der Bewilligung des Darlehens zugrunde liegenden Gesamtkosten entsprechen.

Sind die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten geringer als im Förderantrag veranschlagt, ist unter Anrechnung des gewährten gesamten Tilgungsnachlasses sicherzustellen, dass die entsprechende Nummer 1.6.2.1 Buchstabe a) erforderliche Eigenleistungsquote bezogen auf die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten nicht unterschritten wird.

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger soll dafür Sorge tragen, dass gegebenenfalls die vorrangig im Grundbuch vor den Förderdarlehen dinglich gesicherten Fremdmittel in Höhe des Anrechnungsbetrages nach Satz 1 nicht abgenommen werden müssen oder vorzeitig zurückgeführt werden können. Kann die erforderliche Eigenleistungsquote nicht durch die Nichtabnahme oder Rückführung vorrangig gesicherter Fremdmittel erreicht werden, hat die Bewilligungsbehörde die Förderdarlehen und

Tilgungsnachlässe neu zu berechnen und im erforderlichen Umfang durch Änderung der Förderzusage zu kürzen.

1.6.2.4

Selbst genutztes Wohneigentum

Bei der Förderung selbst genutzten Wohneigentums muss die Hälfte des Mindesteigenleistungsanteils nach Nummer 1.6.2.1 Buchstabe b) durch eigene Geldmittel oder durch den Wert des nicht mit Fremdmitteln finanzierten Grundstücks erbracht werden.

Das Starterdarlehen nach Nummer 5.4.3 ist auf Antrag als Ersatz des Eigenleistungsanteils anzuerkennen, der nicht aus eigenen Geldmitteln erbracht werden muss. Selbsthilfeleistungen sind durch schriftliche Erklärungen auf Vordruck nach vorgeschriebenem Muster glaubhaft zu machen.“

4. In Nummer 2 wird das Wort „Mietwohnungen“ durch das Wort „Mietwohnraum“ ersetzt.
5. In Nummer 2.1.1 Satz 1 werden das Wort „Mietwohnungen“ durch das Wort „Mietwohnraum“ ersetzt und die Wörter „für ältere und/oder behinderte Menschen sowie für Studierende“ gestrichen.
6. In Nummer 2.1.2 Satz 4 wird der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „A“ ersetzt.
7. In Nummer 2.1.3 Satz 1 wird das Wort „Mietwohnungen,“ durch das Wort „Mietwohnraum,“ ersetzt.
8. Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „15 oder 20 Jahre“ durch die Angabe „20 oder 25 Jahre“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - d) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die vorzeitige und vollständige Rückzahlung der Förderdarlehen verkürzt die Dauer der Zweckbindung nicht. § 23 Absätze 1 und 3 WFNG NRW bleiben unberührt.“
 - e) Vor dem letzten Satz wird ein Absatz eingefügt.
 - f) Im ersten Halbsatz des letzten Satzes wird das Wort „Mietwohnungen“ durch das Wort „Mietwohnraum“ und das Wort „Wohnraum“ durch das Wort „Mietwohnungen“ ersetzt sowie die Angabe „Satz 6“ in „Satz 7“ geändert.
9. Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „bindungsfreien Mietwohnungen“ durch die Wörter „bindungsfreiem Mietwohnraum“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die erstmalige Einräumung des Benennungsrechts an der Ersatzwohnung folgt.“
10. Der Nummer 2.3.2 wird folgende Nummer 2.3.3 angefügt:

„2.3.3

Bindungsverlängerung im Miet- und Genossenschaftswohnungsbau

Um Zweckbindungen geeigneten Wohnraumbestands, der nach dem WoFG oder WFNG NRW gefördert wurde, im Vorgriff auf das Auslaufen der im Einzelfall bestehenden Zweckbindungen zu erhalten, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag eine Bindungsverlängerung hinsichtlich aller mit der bisherigen Förderzusage erfassten Förderobjekte unter Beibehaltung der bei planmäßigem Auslaufen der Bindungen bestehenden Konditionen bewilligen.

2.3.3.1

Zur Unterstützung einer rechtzeitigen Prüfung kann die NRW.BANK die Bewilligungsbehörde spätestens 18 Monate vor Ablauf der Zweck- und Zinsbindung auf ein betroffenes Objekt hinweisen.

Fördervoraussetzungen sind:

- a) Nach Einschätzung der zuständigen Stelle liegt weiterhin ein Bedarf an den Zweckbindungen vor.
- b) Die NRW.BANK bestätigt die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Eigentümers/der Eigentümerin.

2.3.3.2

Hinsichtlich des Verfahrens gilt grundsätzlich Anlage 2 mit folgenden Sonderregelungen:

- a) Spätestens 18 Monate vor Ablauf der Belegungsbindung soll die Bewilligungsbehörde – soweit sie nicht selbst zuständig ist – bei der zuständigen Stelle eine Bedarfsprüfung hinsichtlich einer Bindungsverlängerung für den betroffenen Mietwohnraum veranlassen (Nummer 1.2.1 Satz 2 Anlage 2). Dabei ist zu prüfen, ob der betroffene Mietwohnraumbestand z.B. hinsichtlich des berechtigten Personenkreises, der Wohnungsgrößen, des Objektzustands, der Lage (auch unter Quartiersgesichtspunkten) und der Qualitäten für eine Bindungsverlängerung geeignet ist.
- b) Soweit Bedarf und Geeignetheit bestätigt sind, weist die Bewilligungsbehörde die Eigentümerin oder den Eigentümer auf die Möglichkeit einer Antragstellung zur Bindungsverlängerung um weitere 5 bis maximal 10 Jahre, längstens bis zur vollständigen Tilgung der Darlehen, unter Beibehaltung der bei planmäßigem Auslaufen der Bindungen bestehenden Konditionen hin.
- c) Nach Antragstellung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer fordert die Bewilligungsbehörde entsprechend Nummer 1.2.2 Satz 3 Anlage 2 eine Entscheidung der NRW.BANK zu den persönlichen Voraussetzungen der Eigentümerin oder des Eigentümers an.
- d) Die Bewilligungsbehörde entscheidet in einem Änderungsbescheid zum Bewilligungsbescheid bzw. zur Förderzusage nach vorgegebenem Muster über die Verlängerung unter Berücksichtigung der Entscheidung der NRW.BANK.“
11. In Nummer 2.4.1 Satz 12 wird der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „A“ ersetzt.
12. In Nummer 2.4.2 Satz 2 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Bewilligungsbehörde“ die Wörter „in Abstimmung mit der zuständigen Stelle“ eingefügt.
13. In Nummer 2.4.4 werden die Wörter „Mietwohnungen für Studierende, die“ durch die Wörter „Mietwohnraum für Studierende, der“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
14. In Nummer 2.5 wird das Wort „Mietwohnungen“ durch das Wort „Mietwohnraum“ ersetzt.
15. Nummer 2.5.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Standort und Zweckbestimmung“ durch die Wörter „Standort, Zweckbestimmung und EnEV-Standard“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	Einkommensgruppe A		Einkommensgruppe B	
1	2	3	4	5
Gemeinden mit Miet-niveau	EnEV bis 2015	EnEV 2016	EnEV bis 2015	EnEV 2016
M 1	1 100 Euro	1 180 Euro	500 Euro	535 Euro
M 2	1 300 Euro	1 390 Euro	650 Euro	695 Euro
M 3	1 500 Euro	1 605 Euro	900 Euro	965 Euro
M 4	1 650 Euro	1 765 Euro	1 100 Euro	1 180 Euro

- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „je nach EnEV-Standard“ und nach der Angabe „Spalte 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.

- d) Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:

„Für die Neuschaffung von Gemeinschaftsräumen oder Räumen zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur gemäß Nummer 2.1.2 wird je nach EnEV-Standard eine Grundpauschale nach Spalte 2 oder 3 der Tabelle gewährt.“

16. Nummer 2.5.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Standort und Zweckbestimmung“ durch die Wörter „Standort, Zweckbestimmung und EnEV-Standard“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	Einkommensgruppe A		Einkommensgruppe B	
1	2	3	4	5
Gemeinden mit Mietniveau	EnEV bis 2015	EnEV 2016	EnEV bis 2015	EnEV 2016
M 1	825 Euro	885 Euro	375 Euro	405 Euro
M 2	975 Euro	1 045 Euro	490 Euro	525 Euro
M 3	1 125 Euro	1 205 Euro	675 Euro	725 Euro
M 4	1 240 Euro	1 330 Euro	825 Euro	885 Euro

17. Nummer 2.5.2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.5.2.1

Zusatzdarlehen für kleine Wohnungen

Für Wohnungen, Gemeinschaftsräume und Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur bis zu einer Größe von 62 Quadratmetern (im Falle einer zusätzlichen Badewanne von 67 Quadratmetern, im Falle einer Wohnung für Rollstuhlnutzer 70 Quadratmetern und im Falle von Nummer 1.4.2 Anlage 1 einschließlich der genehmigten Wohnflächenüberschreitung) erhöht sich die Förderpauschale um 5 000 Euro pro Wohnung für Personen der Einkommensgruppe A und im Übrigen um 2 000 Euro pro Wohnung.“

18. In Nummer 2.5.2.7 Satz 1 werden nach den Wörtern „z. B. für“ die Wörter „konzeptionelle Beratungsleistungen,“ eingefügt.

19. Nach Nummer 2.5.2.7 wird folgende Nummer 2.5.2.8 angefügt:

„2.5.2.8

Zusatzdarlehen für Gruppenwohnungen wegen baulichen Mehraufwands infolge von Brandschutzaufgaben

Für die der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Umsetzung von Brandschutzaufgaben entstehenden zusätzlichen Kosten bei der Neuschaffung von Gruppenwohnungen für pflegebedürftige oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf kann ein Zusatzdarlehen von bis zu 2 500 Euro pro Appartement oder Wohnschlafraum der Gruppenwohnung gewährt werden. Der Förderzusatz sind die Kosten zugrunde zu legen, die sich aus Brandschutzgutachten, Kostenvoranschlägen oder aus Rechnungen ergeben. Die Bewilligungsbehörde prüft deren sachliche und rechnerische Richtigkeit.“

20. In Nummer 2.7.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnungsangebots“ die Wörter „für alle Wohnungssuchenden, insbesondere aber auch“ eingefügt.

21. Nummer 2.7.4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 2 wird nach der Angabe „2.5.2.7,“ jeweils die Angabe „2.5.2.8,“ eingefügt.
- b) Dem letzten Satz wird folgender Satz vorangestellt:

„Zur Wohn- und Gemeinschaftsfläche zählt anteilig auch die Fläche eines Dienstzimmers, das ausschließlich für die Betreuung und Pflege der Mieterinnen und Mieter der Gruppenwohnung erforderlich ist.“

22. Nummer 2.8 wird aufgehoben.

23. In Nummer 3.1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)“ ersetzt.

24. Nummer 3.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die geförderten Pflegewohnplätze sind für die Dauer von 20 oder wahlweise 25 Jahren übereinstimmend mit der Dauer der Zweckbindung der gleichzeitig geförderten Wohnungen ausschließlich für Zwecke der vollstationären Dauerpflege zu nutzen.“

25. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Betrag „70 000“ durch den Betrag „75 000“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird der Betrag „8 500“ durch den Betrag „9 000“ ersetzt.

26. In Nummer 4.2 Buchstabe g) wird nach dem Satzschlusszeichen das Anführungszeichen gestrichen.

27. In Nummer 4.3 Buchstabe a) wird das Wort „Brachfläche“ durch das Wort „Fläche“ ersetzt.

28. In Nummer 4.4.2 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“ eingefügt.

29. In Nummer 4.4.3 wird der letzte Satz gestrichen.

30. In Nummer 5.4.1 Spalte 2 der Tabelle werden die Beträge „43 000“ durch „46 000“, „63 000“ durch „67 500“ und „73 000“ durch „78 000“ ersetzt.

31. In Nummer 5.5 werden die Wörter „und für Trägermaßnahmen“ gestrichen.

32. Nummer 5.5.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „hinsichtlich der Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs oder einzelner Kaufpreissraten“ gestrichen.

- b) Dem Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Werden der Veräußerungsvertrag über das Grundstück und der Werkvertrag getrennt abgeschlossen, gelten Satz 3 und die Nummern 5.5.2 und 5.5.3 sinngemäß für beide Verträge.“

33. Nummer 5.5.5 wird aufgehoben.

34. Nummer 5.6.1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zurückgezahlt oder abgelöst worden sind.“ werden durch die Wörter „vollständig zurückgezahlt worden sind oder alsbald zurückgezahlt werden.“ ersetzt.

35. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(2.5.2, 2.5., 3 und 6)“ durch die Angabe „(2.5.2, 2.5.3, 3 und 6)“ ersetzt, die Wörter „und nach Nummer 2.8“ gestrichen und Buchstabe c) aufgehoben.

- b) In Satz 6 werden nach den Wörtern „zu verpflichten,“ die Wörter „für die Dauer des Bindungszeitraums“ eingefügt.

36. Nummer 7.3.1 wird wie folgt gefasst:

„7.3.1

Bei Gewährung des Baudarlelehens nach Nummer 5.4.1 bis 5.4.3 sind folgende Bedingungen in die Förderzusage und den Darlehensvertrag aufzunehmen:

- a) Zinsen

Das Baudarlehen ist ab Bezugsfertigkeit mit 0,5 v. H. pro Jahr zu verzinsen.

Nach Ablauf von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit ist das Darlehen mit 2 v. H. über dem zum Zeitpunkt der Zinserhöhung gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB pro Jahr zu verzinsen.

Die Zinserhöhung ist der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer rechtzeitig vorher anzukündigen. Wird bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zinsbindungsfrist durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Stelle

nachgewiesen, dass ihr oder sein anrechenbares Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt, wird der Zinssatz für weitere 10 Jahre auf 0,5 v. H. gesenkt. Maßgeblich ist die zum Stichtag des Antrages auf Überprüfung des Einkommens geltende Einkommensgrenze.

Nach Ablauf von 20 Jahren ist das Darlehen mit 2 v. H. über dem zum Zeitpunkt der Zinserhöhung gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB pro Jahr zu verzinsen. Jeweils nach 10 Jahren erfolgt eine Anpassung an den dann gültigen Basiszinssatz.

Bei den für den Ersterwerb und den Erwerb bestehenden Wohnraums gewährten Darlehen gilt anstelle der Bezugsfertigkeit der Tag der Vollauszahlung des Darlehens.

Wird das Förderobjekt von Angehörigen der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers genutzt, ist bei der Prüfung nach Buchstabe a) das Einkommen des nutzenden Haushalts maßgeblich.

b) Tilgung

Das Baudarlehen ist mit jährlich 1 v. H. – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen. Der Tilgungssatz für das Baudarlehen zum Erwerb vorhandenen Wohnraums (Nummer 5.1.3) und das Kombimodell (Nummer 5.1.4) beträgt abweichend hiervon 2 v. H.

c) Verwaltungskosten

Für das Baudarlehen ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v. H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v. H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Baudarlehens um 50 v. H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.“

37. Nummer 7.3.2 wird wie folgt gefasst:

„7.3.2

Verzinsung bei Fremdnutzung

Für die Dauer der Fremdnutzung wird das Baudarlehen mit 2 v. H. über dem bei Beginn der Fremdnutzung gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB pro Jahr verzinst. Dauert die Fremdnutzung an, erfolgt nach jeweils 5 Jahren eine Anpassung an den dann gültigen Basiszinssatz.“

38. Nummer 7.6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) In Gemeinden der Mietniveaus M 1 und M 2 wird bei der Förderung ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 10 v. H. der sich auf die Grundpauschale nach Nummern 2.5.1.1 und 2.5.1.2 beziehenden Darlehenssumme gewährt. In Gemeinden des Mietniveaus M 3 wird ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 15 v. H. und in Gemeinden des Mietniveaus M 4 wird ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 25 v. H. der sich auf die Grundpauschale nach Nummern 2.5.1.1 und 2.5.1.2 beziehenden Darlehenssumme gewährt.“

b) In Buchstabe b) wird die Angabe „Nummer 4.4“ durch die Angabe „Nummern 4.4 und 6“ ersetzt.

39. In Nummer 8.1 werden die letzten beiden Sätze gestrichen.

40. In Nummer 10.1 wird das Datum „22. Januar 2015“ durch das Datum „21. Januar 2016“ ersetzt.

41. Nummer 10.2 wird wie folgt gefasst:

„10.2

Übergangsregelung

Für noch nicht bewilligte Anträge auf Förderung von Mietwohnungen, zur Vermietung bestimmter Eigentumswohnungen, Gemeinschaftsräumen oder Räumen zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur können auf Antrag die Wohn-

raumförderungsbestimmungen in der Fassung vom 26. Januar 2006, zuletzt geändert am 22. Januar 2015, angewendet werden.

Bei der abschnittswisen Umsetzung von Quartierskonzepten in den Jahren 2014 bis 2017 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein einmaliges Wahlrecht, ob die weiteren Bauabschnitte zu den Förderbedingungen des ersten Abschnitts oder zu den zum Zeitpunkt der Antragstellung des jeweiligen weiteren Bauabschnitts geltenden Förderbestimmungen gefördert werden sollen.

Für noch nicht bewilligte Anträge auf Förderung von Eigentumsmaßnahmen, die in der Zeit vom 22. Januar 2015 bis einschließlich 20. Januar 2016 gestellt worden sind, können auf Antrag die Wohnraumförderungsbestimmungen in der Fassung vom 26. Januar 2006, zuletzt geändert am 22. Januar 2015, angewendet werden.“

42. Anlage 1 Nummer 1.1.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Städten Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie Städten mit mehr als 500 000 Einwohnern können abweichend von Satz 1 Buchstaben c) und d) Gebäude mit nicht mehr als 7 Geschossen gefördert werden.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „mit 5 Vollgeschossen“ durch die Angabe „ab 5 Geschossen“ ersetzt.

c) Dem Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„An städtebaulich integrierten Standorten können nach Abstimmung mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium mehr als 4 bzw. 7 Geschosse und eine höhere Geschossflächenzahl genehmigt werden, wenn ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, der eine höhere Bebauung und städtebauliche Dichte zulässt oder die Bauherrin oder der Bauherr Quotenvorgaben zu erfüllen hat. In diesen Fällen dürfen zur Sicherung gemischter Strukturen maximal 50 v. H. der Wohnungen gefördert werden.“

Im Einzelfall können abweichende Regelungen nach Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums in der Förderzusage zugelassen werden.“

43. In Anlage 1 Nummer 1.1.3 Satz 2 werden die Wörter „oder Nummer 1.1.2 Satz 3“ gestrichen.

44. In Anlage 1 Nummer 1.2.1 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:

„Bei Wohnungen für eine Person mit 2 Zimmern einschließlich von Appartements in Gruppenwohnungen können die gemäß Satz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit DIN 18040 Teil 2 erforderlichen notwendigen Bewegungsflächen für das Bett statt im Schlafzimmer auch im Wohnraum planerisch nachgewiesen werden.“

45. In Anlage 1 Nummer 1.3.1 Satz 4 wird vor dem Satzschlusszeichen folgender Halbsatz angefügt:

„ , es sei denn, es handelt sich um ein Appartement einer Gruppenwohnung“.

46. Anlage 1 Nummer 1.3.2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ausnahmsweise sind Gruppenwohnungen mit mehr als 8 Personen auch auf 2 Ebenen zulässig, wenn eine Erschließung über eine wohnungsinterne Treppe und einen wohnungsinternen Aufzug gewährleistet ist, wodurch die beiden Ebenen unmittelbar miteinander verbunden werden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 3 bis 9.

c) Der neue Satz 4 wird gestrichen.

d) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Diese Gruppenwohnungen sind baulich so zu gestalten, dass Sie jeweils von mindestens 2 Rollstuhlnutzern bewohnt werden können.“

47. In Anlage 1 Nummer 1.3.4.4 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Gemeinde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
48. In Nummer 1.3.4.5 Satz 1 werden vor dem Satzschlusszeichen die Wörter „, die die zuständige Stelle mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin abschließt und die zum Bestandteil der Förderzusage zu machen ist“ eingefügt.
49. In Anlage 1 Nummer 1.4.3 Satz 3 werden die Wörter „in Höhe von“ durch die Wörter „bis zur Höhe von“ ersetzt.
50. Anlage 1 Nummer 1.7 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird durch folgenden Halbsatz ersetzt:
„Hinsichtlich des energetischen Standards gilt:“
 - In Satz 2 wird vor den Wörtern „Der Passivhausstandard“ der Buchstabe „a)“ als Gliederungspunkt eingefügt und das Wort „Wohnfläche“ durch das Wort „Energiebezugsfläche“ ersetzt.
 - Die Sätze 2 bis 4 werden unter Gliederungspunkt „a)“ eingerückt.
 - Nach dem letzten Satz wird ein neuer Gliederungspunkt „b)“ mit folgenden Sätzen angefügt:
„b) Wird für ein Bauvorhaben mit einer Baugenehmigung, die vor Inkrafttreten der EnEV 2016 erteilt worden ist, eine erhöhte Grundpauschale gemäß Spalten 3 oder 5 der Tabellen in Nummern 2.5.1.1 oder 2.5.1.2 wegen Erfüllung des energetischen Standards nach EnEV 2016 beantragt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller vor Erteilung der Förderzusage die Bestätigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz vorzulegen, dass die Planung die Anforderungen der EnEV 2016 erfüllt. In die Förderzusage ist folgender Auszahlungsvorbehalt aufzunehmen: Vor Auszahlung der letzten Rate der Fördermittel hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu erklären, dass der energetische Standard entsprechend der bestätigten Planung umgesetzt worden ist. Bei abweichender Ausführung ist die Bestätigung der oder des Sachverständigen vorzulegen, dass das fertiggestellte Objekt die Anforderungen der EnEV 2016 erfüllt. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist das Förderdarlehen auf den gemäß Spalten 2 oder 4 der Tabellen in Nummern 2.5.1.1 oder 2.5.1.2 einschlägigen Wert zu kürzen.“
51. Anlage 1 Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird gestrichen.
 - Die neuen Sätze 2 bis 9 werden wie folgt gefasst:
„Bei der Förderung nach Nummer 5.1.4 (Kombimodell) ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Förderzusage zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Förderzusage den Nachweis zu erbringen, dass Maßnahmen durchgeführt worden sind, die gewährleisten, dass der Endenergiebedarf des Förderobjektes laut Energiebedarfsausweis den Wert von 150 kWh/(m²a) nicht überschreitet. Die Planung geeigneter Maßnahmen ist mit Antragstellung nachzuweisen. Der Nachweis ihrer Eignung ist mit dem Formular eines Energiebedarfsausweises zu führen, in dem die geplanten Maßnahmen aufgeführt werden. Die voraussichtlichen Kosten der geplanten Maßnahmen sind durch Kostenvoranschläge oder durch qualifizierte Kostenaufstellung anzugeben. Die Bewilligungsbehörde prüft die Angemessenheit und die sachliche und rechtliche Richtigkeit. Die Durchführung ist mittels Unternehmererklärung in Form der Anlage 2 und/oder 3 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2012 (GV. NRW. S. 553/SGV. NRW. S. 75), nachzuweisen. Wird die Unternehmererklärung nicht beigebracht, ist vor Auszahlung der letzten Darlehensrate ein Energiebedarfsausweis vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Endenergiebedarf des Förderobjektes den Wert von 150 kWh/(m²a) nicht überschreitet.“
52. In Anlage 2 Nummer 1.2.2 letzter Satz wird der Klammerzusatz „(Nummer 1.6.2 Satz 7)“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 1.6.2.2 Satz 4 oder 1.6.2.4 Satz 3)“ ersetzt.
53. Anlage 2 Nummer 1.7.3 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Hat sich die der Berechnung des Baudarlebens zugrunde gelegte Wohnfläche bis zur Bezugsfertigkeit verringert, hat die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der geänderten Wohnfläche das Baudarlehen (inklusive eventueller Zusatzdarlehen für kleine Wohnungen) neu zu berechnen und durch Änderung der Förderzusage zu kürzen, wenn sich insgesamt ein um mindestens 2 000 Euro geringerer Betrag als der bewilligte ergibt.“
 - Dem Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Eine Erhöhung des bewilligten Darlehens erfolgt nicht.“
54. In Anlage 2 Nummer 2.2.1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Höhe des Schuldversprechens und der Hypothek bemisst sich nach der Höhe des bewilligten Darlehens abzüglich der Tilgungsnachlässe nach Nummer 7.6.“
55. Anlage 2 Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - Im letzten Satz werden die Wörter „, wenn die Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft eine selbstschuldnerische Bürgschaft abgibt“ gestrichen.
56. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 21. Januar 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 91

2370**Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)**

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2106-35/16 – vom 21. Januar 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 21. Februar 2013 (MBl. NRW. S. 98), der zuletzt durch Runderlass vom 22. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Richtlinienintitel „Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)“ wird durch den Titel „Studierendenwohnheimbestimmungen (SWB)“ ersetzt.
- In Nummer 2 Buchstabe c) wird das Wort „Studentenwohnheimen“ durch das Wort „Studierendenwohnheimen“ ersetzt.
- Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Studentenwohnheim“ durch das Wort „Studierendenwohnheim“ ersetzt.

b) In Buchstabe a) wird die Tabelle wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
In Gemeinden mit Mietniveau	Neubau		Neuschaffung im Bestand	
	EnEV bis 2015	EnEV 2016	EnEV bis 2015	EnEV 2016
M 1	32 500 Euro	34 775 Euro	26 000 Euro	27 820 Euro
M 2	37 500 Euro	40 125 Euro	30 000 Euro	32 100 Euro
M 3	42 500 Euro	45 475 Euro	34 000 Euro	36 380 Euro
M 4	46 250 Euro	49 490 Euro	37 000 Euro	39 590 Euro

c) In Buchstabe b) wird die Tabelle wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
In Gemeinden mit Mietniveau	Neubau		Neuschaffung im Bestand	
	EnEV bis 2015	EnEV 2016	EnEV bis 2015	EnEV 2016
M 1	27 500 Euro	29 425 Euro	22 000 Euro	23 540 Euro
M 2	32 500 Euro	34 775 Euro	26 000 Euro	27 820 Euro
M 3	37 500 Euro	40 125 Euro	30 000 Euro	32 100 Euro
M 4	41 250 Euro	44 140 Euro	33 000 Euro	35 310 Euro

d) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„c) pro weiterem Bad, das nicht zwingend den Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 entsprechen muss, 4 280 Euro.“

bb) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

1	2	3	4	5
In Gemeinden mit Mietniveau	Neubau		Neuschaffung im Bestand	
	EnEV bis 2015	EnEV 2016	EnEV bis 2015	EnEV 2016
M 1	1 300 Euro	1 390 Euro	1 040 Euro	1 115 Euro
M 2	1 500 Euro	1 605 Euro	1 200 Euro	1 285 Euro
M 3	1 700 Euro	1 820 Euro	1 360 Euro	1 455 Euro
M 4	1 850 Euro	1 980 Euro	1 480 Euro	1 585 Euro

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „15 oder wahlweise von 20 Jahren“ durch die Angabe „20 oder wahlweise von 25 Jahren“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

5. Der Nummer 6.2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Nummer 6.1 Satz 4 gilt sinngemäß auch für Gemeinschaftsräume, nicht jedoch für den Möblierungszuschlag.“

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „15,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die vorzeitige und vollständige Rückzahlung der Förderdarlehen verkürzt die Dauer der Zweckbindung nicht.“

7. Nummer 10 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) in Gemeinden des Mietniveaus M 1 und M 2 wird bei der Förderung ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 20 v. H. der sich auf die Förderpauschale nach Nummer 4 beziehenden Darlehenssumme gewährt. In Gemeinden des Mietniveaus M 3 wird ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 25 v. H. und in Gemeinden des Mietniveaus M 4 wird ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 30 v. H. der sich auf die Förderpauschale nach Nummer 4 beziehenden Darlehenssumme gewährt.“

8. Der Nummer 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Anrechnung von Tilgungsnachlässen auf die Eigenleistung gilt Nummer 1.6.2.3 WFB in Verbindung mit Nummer 10 sinngemäß.“

9. In Nummer 12 wird das Datum „21. Februar 2013“ durch das Datum „21. Januar 2016“ ersetzt.

10. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13 Übergangsregelung

Für noch nicht bewilligte Anträge auf Förderung von Wohnheimplätzen können auf Antrag die Studentenwohnheimbestimmungen in der Fassung vom 22. Januar 2015 angewendet werden.

Bei der abschnittswisen Umsetzung von Quartierskonzepten in den Jahren 2014 bis 2017 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein einmaliges Wahlrecht, ob die weiteren Bauabschnitte zu den Förderbedingungen des ersten Abschnitts oder zu den zum Zeitpunkt der Antragstellung des jeweiligen weiteren Bauabschnitts geltenden Förderbestimmungen gefördert werden sollen.“

11. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 21. Januar 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 95

2370

Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL Flü)

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2103-5/16 – vom 21. Januar 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 17. Juni 2015 (MBl. NRW. S. 417) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2.2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) werden die Wörter „ , die bisher nicht Wohnzwecken dienen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Buchstabe b) wird nach dem Wort „Wohnbedürfnisse“ ein Satzschlusszeichen ergänzt.

2. In Nummer 3.2.3 werden die Wörter „weniger als“ durch das Wort „maximal“ ersetzt.

3. Nummer 4.3.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „1.7 WFB“ wird durch die Angabe „1.7 Anlage 1 WFB“ ersetzt.

b) Dem Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dabei kann auf die bauliche Realisierung von Freisitzen (Balkone, Loggien, Terrassen) zunächst verzichtet werden, wenn der Nachweis der Nachrüstbarkeit erbracht wird. In diesen Fällen müssen die Balkon- oder Terrassentür mit der barrierefrei auszugestaltenden Schwelle zum Austritt bereits hergestellt und die Tür in Obergeschossen gegen Absturz gesichert werden.“

Bei der Ermittlung der förderfähigen Wohnfläche sind die zur Nachrüstung vorgesehenen Freisitze zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Berechnung der Miete sind die tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist in der Förderzusage zu verpflichten, die Freisitze entsprechend dem erbrachten Nachweis der Nachrüstbarkeit nachzurüsten, sobald der Bedarf für die Flüchtlingsunterbringung entfällt und der Wohnraum wie nach den Wohnraumförderungsbestimmungen geförderter Wohnraum im Rahmen der Folgenutzung weiter genutzt werden soll.“

4. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „15 Jahren oder 20 Jahren“ durch die Angabe „20 Jahren oder 25 Jahren“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen und Satz 3 wird zu Satz 2.
- c) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Sofern nach dem örtlichen Bedarf eine bauordnungsrechtliche Duldung auf anderen als Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen (z. B. in Gewerbegebieten) oder ein mit der zuständigen Kommune abzuschließender Mietvertrag eine Laufzeit von weniger als 10 Jahren aufweist, kann im Einzelfall mit Zustimmung des für die soziale Wohnraumförderung zuständigen Ministeriums und in Abstimmung mit der NRW.BANK unter Anpassung der Tilgungshöhe von der zehnjährigen Bindung abgewichen werden.“

5. Nummer 6.1.1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- a) Der Tabelle wird folgende neue Spalte angefügt:

5
Mittelbare Belegung nach Nr. 3.2.2
495 Euro
585 Euro
675 Euro
745 Euro

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsräumen“ die Wörter „ , die den energetischen Standard der EnEV 2015 erfüllen,“ eingefügt.
- c) Nach der Tabelle werden der folgende Satz 2 und die folgende Tabelle eingefügt:
„Für Förderobjekte, die den Standard der EnEV 2016 erfüllen, gelten je nach Standort höchstens folgende Grundpauschalen pro Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche:

1	2	3	4	5
Gemeinden mit Mietniveau	Neubau nach Nr. 3.2.1	Neuschaffung im Bestand nach Nr. 3.2.2	Mittelbare Belegung nach Nr. 3.2.1	Mittelbare Belegung nach Nr. 3.2.2
M 1	1 180 Euro	885 Euro	710 Euro	530 Euro
M 2	1 390 Euro	1 045 Euro	835 Euro	630 Euro
M 3	1 605 Euro	1 205 Euro	965 Euro	725 Euro
M 4	1 765 Euro	1 330 Euro	1 060 Euro	800 Euro

- d) Nach der neuen Tabelle werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird für ein Bauvorhaben mit einer Baugenehmigung, die vor Inkrafttreten der EnEV 2016 erteilt worden ist, eine erhöhte Grundpauschale gemäß der zweiten Tabelle wegen Erfüllung des energetischen Standards nach der EnEV 2016 be-

antrag, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller vor Erteilung der Förderzusage die Bestätigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz vorzulegen, dass die Planung die Anforderungen der EnEV 2016 erfüllt. In die Förderzusage ist folgender Auszahlungsvorbehalt aufzunehmen: Vor Auszahlung der letzten Rate der Fördermittel hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu erklären, dass der energetische Standard entsprechend der bestätigten Planung umgesetzt worden ist. Bei abweichender Ausführung ist die Bestätigung des Sachverständigen vorzulegen, dass das fertiggestellte Objekt die Anforderungen der EnEV 2016 erfüllt. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist das Förderdarlehen auf den gemäß der ersten Tabelle einschlägigen Betrag zu kürzen.“

- e) Der letzte Satz wird wie folgt geändert:

- a) Vor den Wörtern „Aufzüge“, „Mieteneinzelhäuser“ und „städtebaulichen“ wird jeweils das Wort „für“ gestrichen.
- b) Nach der Angabe „(Nummer 2.5.2.5 WFB)“ wird die Angabe „ , Quartierskonzepte (Nummer 2.5.2.7 WFB)“ eingefügt.

6. Der Nummer 6.1.2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Das ermittelte Baudarlehen ist auf volle 100 Euro aufzurunden.“

7. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Auf die Darlehenssumme, die sich auf die Grundpauschale nach Nummer 6.1.1 bezieht, wird in Gemeinden der Mietniveaus M 1 und M 2 ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 20 v.H., in Gemeinden des Mietniveaus M 3 bis zur Höhe von 25 v.H. und in Gemeinden des Mietniveaus M 4 bis zur Höhe von 35 v.H. gewährt.“

- b) In Buchstabe c) wird die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „30 v. H.“ ersetzt.

- c) Nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anrechnung von Tilgungsnachlässen auf die Eigenleistung gilt Nummer 1.6.2.3 WFB sinngemäß.“

8. Der Nummer 7 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„In diesem Fall ist zusätzlich eine Bestätigung der Übernahme der Wohnkosten durch den Leistungsträger zum Förderantrag zu nehmen.“

9. In Nummer 7.1 Satz 3 werden die Wörter „sind die tatsächlichen, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Wohnflächen“ durch die Wörter „ist die tatsächliche Wohnfläche“ ersetzt.

10. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 8.1 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Der Tilgungsnachlass wird bei Leistungsbeginn vom gewährten Darlehen abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der laufende Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v.H. werden vom reduzierten Darlehensbetrag erhoben.“

- b) Nach dem neuen Buchstaben d) wird folgende Überschrift eingefügt:

„8.2 Umwandlung in Wohneigentum“

- c) Die bisherige Nummer 8.2 wird gestrichen.

11. Nummer 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 21. Januar 2016 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkt an allen Erstbewilligungen unter Beachtung der nachfolgenden Übergangsregelung zugrunde zu legen.“

12. Der Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 angefügt:

„12 Übergangsregelung

Für noch nicht bewilligte Anträge auf Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbewerber können auf Antrag diese Förderbestimmungen in der Fassung vom 17. Juni 2015 angewendet werden.

Bei der abschnittswisen Umsetzung von Quartierskonzepten in den Jahren 2014 bis 2017 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein einmaliges Wahlrecht, ob die weiteren Bauabschnitte zu den Förderbedingungen des ersten Abschnitts oder zu den zum Zeitpunkt der Antragstellung des jeweiligen weiteren Bauabschnitts geltenden Förderbestimmungen gefördert werden sollen.“

13. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 21.1.2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 96

2374

Wohngeld

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.5-4082-929/15 – vom 13. Januar 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 13. Mai 2005 (MBl. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Runderlass vom 8. November 2013 (MBl. NRW. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Wörter „19. Januar 2012 (GV. NRW. S. 82)“ durch die Wörter „14. November 2014 (GV. NRW. S. 848)“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf“ durch die Wörter „im Landesamt für Finanzen NRW, Erkrather Straße 339, 40231 Düsseldorf“ ersetzt.
3. In Nummer 2.3 werden die Wörter „Nummer 9.5 Satz 2 VV zu § 80 LHO (RdErl. des Finanzministeriums v. 30.9.2003“ durch die Wörter „Ziffer 7.5 Satz 2 zu Nummer 4.6 VV zu § 79 LHO (Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003“ ersetzt.
4. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „RdErl. v. 31.07.2002“ durch die Wörter „Runderlass vom 31. Juli 2002“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird das Datum „8.12.1994“ durch das Datum „8. Dezember 1994“ sowie die Wörter „RdErl. v. 8.3.1995“ durch die Wörter „Runderlass vom 8. März 1995“ ersetzt.
5. In Nummer 7.3 Satz 3 und Nummer 8 Satz 1 wird jeweils die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.
6. In Nummer 9.2 werden die Wörter „RdErl. v. 3.8.2001 (SMBl. NRW. 2374)“ durch die Wörter „Runderlass vom 3. August 2001 (MBl. NRW. S. 1086)“ ersetzt.
7. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 und die Hinweise zu den Anlagen 1 und 2 sowie die Anlagen 3 und 4 werden durch die neu gefassten Anlagen 1 und 2 und die neugefassten Hinweise zu den Anlagen 1 und 2 sowie die neugefassten Anlagen 3 und 4 ersetzt, welche in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.
8. Dieser Änderungserlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 98

25

Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27. Januar 2016

Im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen ändert die Landesregierung die Härterichtlinien NRW wie folgt:

Die Härterichtlinien NRW vom 8. Mai 2001 (MBl. NRW. S. 1019), die zuletzt durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 394) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Sie beträgt höchstens 3.600,00 Euro.“
2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„In besonderen Ausnahmefällen kann die Unterstützung ab Antragstellung als laufende Beihilfe in einer Höhe von bis zu 320,00 Euro monatlich gewährt werden.“
3. § 4 Absatz 4 wird zu § 5.
4. Der bisherige § 5 entfällt.

– MBl. NRW. 2016 S. 98

79000

Satzung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – I-5 – 2.06.01 – vom 9. Oktober 2015

**Erster Abschnitt
Rechtsform und Aufgaben**

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wird als Landesbetrieb nach § 14a des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung geführt. Der Landesbetrieb ist dem zuständigen Ressort nachgeordnet.
- (2) Der Landesbetrieb führt den Namen „Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ (LB WH NRW). Als Kurzbezeichnung ist „Wald und Holz NRW“ zulässig.
- (3) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Münster.
- (4) Der Landesbetrieb unterhält Außenstellen, die die Bezeichnung „Forstamt“ führen.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Landesbetrieb nimmt Aufgaben im Rahmen der Geschäftsfelder Landeseigener Forstbetrieb, Dienstleistungen und Hoheit wahr. Seine Aufgaben ergeben sich aus den Rechtsnormen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und dem Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils

geltenden Fassung sowie aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Landesbetrieb ist als Teil der Landesforstverwaltung für die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Waldes sowie für die Forst- und Holzwirtschaft zuständig. Der Landesbetrieb nimmt Aufgaben in den nachstehenden Produktbereichen, die durch den Produktplan im Sinn von § 3 konkretisiert werden, wahr:

Im Geschäftsfeld Landeseigener Forstbetrieb:

- Holz
- Waldwaren
- Jagd und Fischerei
- Liegenschaften
- Leistungen für die Allgemeinheit
- Sonstige betriebliche Maßnahmen gewerblicher Art
- Investive Maßnahmen im Landeseigenen Forstbetrieb
- Betrieb von Jugendwaldheimen und sonstigen besonderen Einrichtungen
- Marketing

Im Geschäftsfeld Dienstleistungen:

- Verträge mit Zusammenschlüssen
- Verträge mit Privaten und Kommunen
- Verträge mit sonstigen öffentlichen Trägern
- Einzelleistungen nach Entgeltordnung
- Sonstige Leistungen für Dritte

Im Geschäftsfeld Hoheit:

- Forstberatung
- Walderhaltung
- Sicherung der Waldfunktionen
- Amtshilfe
- Förderung
- Waldökologie
- Umweltbildung
- Ausbildung
- Holzwirtschaft
- Forstlicher und holzwirtschaftlicher Pflanzenschutz
- Versuchswesen.

(3) Der Landesbetrieb soll darüber hinaus neue Produktbereiche entwickeln. Die Einführung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb weitere Aufgaben zuweisen.

(4) Der Landesbetrieb kann im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2

- außerhalb Nordrhein-Westfalens tätig werden, soweit es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt,
- sich Dritter bedienen,
- sich an juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts beteiligen. Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die vorgesetzte Dienststelle und, im Rahmen des § 65 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, des Finanzministeriums.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erstellt der Landesbetrieb die erforderlichen Regelwerke (Verwaltungsvorschriften, Technische Anleitungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen).

§ 3

Produktplan

(1) Alle vom Landesbetrieb wahrzunehmenden Aufgaben sind in einem Produktplan, nach Geschäftsfeldern und Produktbereichen gegliedert, abzubilden. Der Produktplan ist fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

II. Abschnitt

Geschäftsführung und Aufsicht

§ 4

Grundsätze, Organisation

(1) Der Landesbetrieb nimmt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, der Satzung und der Zielvereinbarungen mit der Aufsichtsbehörde eigenverantwortlich wahr.

(2) Die Aufbauorganisation wird in einem Organisationsplan geregelt. In diesem Rahmen regelt der Landesbetrieb die Geschäftsverteilung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landesbetrieb betreibt ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem. Es besteht aus einem Qualitäts-, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement (QUAM-System).

§ 5

Leitung des Landesbetriebes

(1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt der Leiterin oder dem Leiter. Die Aufsichtsbehörde bestellt die Leiterin oder den Leiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(2) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des Landesbetriebes eigenverantwortlich unter Beachtung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung. Sie oder er schließt jährlich mit der Aufsichtsbehörde eine Zielvereinbarung. Die Leiterin oder der Leiter wird durch die Landesbetriebskommission beraten.

(3) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebes.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht führt das für Forstangelegenheiten zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsicht soll die Eigenständigkeit des Landesbetriebes fördern.

(3) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere

- strukturelle Änderungen des Organisationsplanes oder der wahrgenommenen Produktbereiche,
- das Inkraftsetzen sowie Änderungen der Geschäftsordnung,
- der Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- außergewöhnliche Geschäfte, die den Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übersteigen,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts,
- die Errichtung und Auflösung von Außenstellen sowie
- Vorhaben, für die sich die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

III. Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 7

Grundsätze

(1) Ziel des Landesbetriebes ist es, alle Aufgaben der Geschäftsfelder effizient zu erledigen und unter Einschluss von Zuführungsmitteln des Landes, die im Wirt-

schaftsplan auszuweisen sind, in jedem Geschäftsfeld mindestens Kostendeckung zu erreichen.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht Abweichungen und Ergänzungen zulässig und im Hinblick auf die Eigenschaft als Landesbetrieb erforderlich sind. Die Abweichungen oder Ergänzungen werden vorbehaltlich besonderer Zuständigkeitsregelungen von der Aufsichtsbehörde – gegebenenfalls unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofes – festgelegt.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens, des Umlaufvermögens, die Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie zum unbeweglichen Vermögen gehören, sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter wirtschaftlich zugeordnet. Die Sonderliegenschaft Forst (Waldbestände, Grund und Boden, Forstdienstgehöfte usw.) ist Verwaltungsvermögen des Landesbetriebes. Der Landesbetrieb vertritt das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer, soweit nicht die Aufsichtsbehörde das Land als Eigentümerin vertritt.

§ 8

Finanzierung, Gebühren, Entgelte

(1) Die Erledigung der nach § 2 übertragenen Aufgaben wird durch Einnahmen, Entgelte und Gebühren sowie durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sichergestellt.

(2) Entgelte für Leistungen an die Landesverwaltung dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen (Aufwendersatz gemäß § 61 LHO). Bei der Berechnung sind nur die ausgabewirksamen Kosten, die Abschreibungen auf das Anlagevermögen des Landesbetriebes sowie die Einzelwagnisse, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt oder in anderer Weise abgegolten sind, zu berücksichtigen. Im Übrigen sollen die Entgelte den am Markt erzielbaren Preisen entsprechen und die Selbstkosten nicht unterschreiten, soweit eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt.

(3) Ist der Landesbetrieb verpflichtet, Gebühren zu erheben, so ist bei der Bemessung von Gebühren das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen, soweit nicht nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Gebührengesetzes andere Rechtsvorschriften oder öffentlich-rechtliche Verträge maßgebend sind.

(4) Die Höhe der Entgelte wird in einem Entgeltverzeichnis festgehalten und jährlich überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung und etwaige Änderungsvorschläge werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

(5) Die Grundsätze für den Vertrieb von Waren, Gütern und Leistungen (zum Beispiel Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holz) sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen.

§ 9

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und schreibt die mittelfristige Finanzplanung fort. Für die Haushaltsanmeldung ist der Aufsichtsbehörde bis zum 31. März des Vorjahres ein Entwurf dieser Planungen vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Die wesentliche Grundlage für die jährliche Wirtschaftsplanung im Geschäftsfeld Landes-eigener Forstbetrieb ist die Ertragsregelung der mittelfristigen Betriebsplanung.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt und erläutert.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Investitionen sowie ihre voraussichtliche Finanzierung dargestellt.

(4) Soweit im Erfolgsplan Zuführungen des Landes beziehungsweise im Finanzplan Investitionsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Stellen des Landesbetriebes. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke sind in die Stellenübersicht zu übernehmen.

(6) Das Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der im Finanzierungsplan ausgewiesene Investitionsrahmen darf überschritten werden, wenn die Finanzierung durch Auftraggeber sichergestellt ist oder dafür Rücklagen zur Verfügung stehen und dadurch keine zusätzlichen Zuführungen aus dem Landeshaushalt erforderlich werden.

(3) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebes gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

IV. Abschnitt

Rechnungswesen

§ 11

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Landesbetrieb bucht entsprechend den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Er nutzt eine Finanzbuchführung und eine Betriebsbuchführung. Der Landesbetrieb stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht gemäß § 264 des Handelsgesetzbuches auf. Der Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung (nebst Anlagen) für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO) ist zu beachten, soweit § 87 der Landeshaushaltsordnung keine abweichenden Regelungen zulässt.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventur haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit nicht in der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.

(3) Der Lagebericht ist in Anlehnung an die Mindestanforderungen des § 289 des Handelsgesetzbuches auszugestalten; er soll an den Lagebericht des letzten vorliegenden Jahresabschlusses anknüpfen. In dem Lagebericht sind besondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Leistungsvermögens und für die Aufgabenerfüllung und die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind.

Hierzu sind insbesondere darzustellen:

- die Marktstellung,
- die Entwicklungsmöglichkeiten,
- mögliche Rationalisierungsmaßnahmen,
- wichtige Vorkommnisse, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind,
- gegebenenfalls die das Betriebsergebnis beeinflussen den politischen und haushaltsrechtlichen Vorgaben und
- die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend der §§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde bestellt den Abschlussprüfer mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof auf Kosten des Landesbetriebes. Der Abschlussbericht über die Prüfung ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

(5) Der Landesbetrieb weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierte Angabe (Bezüge der Leiterin oder des Leiters des Landesbetriebes) gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 5 und § 65a Absatz 1 und 3 der Landeshaushaltsordnung aus.

(6) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn unverzüglich dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 der Landeshaushaltsordnung.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann bei begründetem Anlass auf Kosten des Landesbetriebes Sonderprüfungen anordnen.

§ 12

Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag

(1) Jahresüberschüsse werden grundsätzlich zu 50 Prozent an den allgemeinen Landeshaushalt abgeführt. Die verbleibenden Mittel werden bei Bestehen eines Verlustvortrages zu 40 Prozent zu dessen Minderung, im Übrigen zum Aufbau einer betrieblichen Risikorücklage verwendet. Die Rücklage soll 50 Prozent der durchschnittlichen Einnahmen des Landeseigenen Forstbetriebs der letzten fünf Jahre nicht überschreiten. Diese dient dem Ausgleich starker Preisschwankungen am Holzmarkt und der Vorsorge für Kalamitäten. In Kalamitätsfällen wird über die Abführung an den Landeshaushalt gesondert entschieden.

(2) Über die Auflösung der Rücklage entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) Entstandene Jahresfehlbeträge sind in das folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine abweichende Regelung treffen, die der besonderen Situation des Landesbetriebes Rechnung trägt.

§ 13

Controlling, Berichtswesen, Risikomanagement

(1) Der Landesbetrieb betreibt ein Controllingsystem, das die Steuerung und Überwachung der betrieblichen Prozesse sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Landesbetriebes, einschließlich einer systematischen Planung und einer Investitionsplanung, ermöglicht. Der Landesbetrieb übersendet jeweils zum 30. Tag des auf das Quartalsende folgenden Monats den Controllingbericht für die Geschäftsfelder des Landesbetriebes an die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich, aber spätestens bis zum 31. Juli beziehungsweise 31. Januar jeden Jahres, über wichtige Entwicklungen, insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung des Landesbetriebes zu informieren. Über auftretende Risiken ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Landesbetrieb hat nach seinen Risiken ein angemessenes Risikomanagement einzurichten und unter entsprechender Anwendung der Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung auszugestalten.

(4) Der Abschlussprüfer ist mit der Prüfung nach § 321 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 317 Absatz 4 Handelsgesetzbuch zu beauftragen.

§ 14

Zahlungsverkehr

(1) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba). Das Bankkonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

(2) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 11 bis 14 der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 2 zu Nummer 5.1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 79 Landeshaushaltsordnung) entsprechend anzuwenden.

V. Abschnitt

Versicherungsschutz

§ 15

Selbstversicherung

(1) Es gilt der Grundsatz der Selbstversicherung des Landes. Der Landesbetrieb versichert als rechtlich unselbständiger Teil der Landesverwaltung seine Risiken nicht. Schäden werden grundsätzlich durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt ausgeglichen. Das Finanzministerium kann gemäß Nummer 12.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 34 der Landeshaushaltsordnung im Einzelfall Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen.

(2) Für die Übernahme des Schadensrisikos durch die Selbstversicherung ist vom Landesbetrieb ein Entgelt an den Landeshaushalt abzuführen, dessen Höhe sich an den in der Versicherungswirtschaft üblichen Prämien orientiert.

(3) Abweichend von Absatz 1 hat der Landesbetrieb mindestens die für das Inventar bestehenden Risiken und die Risiken der Betriebs- und Kfz-Haftpflicht im Rahmen dieser Selbstversicherung abzusichern.

VI. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 16

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Betriebssatzung für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW“ vom 10. November 2005 (MBl. NRW. S. 1323) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 98

III.

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung des
Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)
vom 29. Januar 2016

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Versammlungen des Zweckverbandes VRR am 10. März 2016 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Donnerstag, 25. Februar 2016, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Mittwoch, 2. März 2016, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Mittwoch, 9. März 2016, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Mittwoch, 9. März 2016, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Donnerstag, 10. März 2016, 10.45 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 10. März 2016 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 29. Januar 2016

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2016 S. 101

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569